

## Einzelne Geschäfte im Detail vorgestellt

### Regionalzeitung trennt nicht werbliche und redaktionelle Inhalte

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet über eine renovierte Einkaufspassage. Detailliert werden die dort angesiedelten Geschäfte vorgestellt. Die Redaktion beschreibt deren Angebotspalette und nennt einzelne Produktpreise. Ein Nutzer des Internetauftritts der Zeitung sieht einen Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex (Schleichwerbung). Redaktioneller Text und werbliches Umfeld würden nicht getrennt. Der Artikel sei abgefasst wie eine bezahlte Werbung, doch fehle ein entsprechender Hinweis für den Leser. Der stellvertretende Chefredakteur berichtet von der Bedeutung der runderneuterten Einkaufspassage für die Stadt. Deshalb habe man sich entschlossen eine Doppelseite zu veröffentlichen. Auf der einen Seite sei eine kritische Würdigung der von etlichen Pannen begleiteten Renovierung veröffentlicht worden. Die andere habe Service-Charakter. Auf einer großen Übersichtsgrafik würden die Passage und ihre Mieter vorgestellt. Bei der Neueröffnung in prominenter Lage sei ein solcher Überblick erlaubt. Die Recherche der Redaktion sei unabhängig von der Anzeigenabteilung verlaufen. Daher habe es auch keinen Grund gegeben, den Text als Werbung zu kennzeichnen. (2011)

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Beitrag über die renovierte Einkaufspassage einen Verstoß gegen die in Ziffer 7 des Pressekodex gebotene Trennung von werblichen und redaktionellen Inhalten. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Es ist legitim, über die Wiedereröffnung einer bekannten Einkaufspassage zu berichten. Die detaillierte Vorstellung der einzelnen Geschäfte, ihrer jeweiligen Angebotspalette und der Preise überschreitet jedoch die Grenze zur Schleichwerbung. Diese Angaben, verbunden mit der werblichen Sprache über die Produkte („Gaumenfreuden“, „Wohlfühlessen“) gehen über ein Informationsinteresse der Leser weit hinaus. Der Beschwerdeausschuss sieht hier, im Gegensatz zur Redaktion, keinen Servicecharakter, sondern mangelnde journalistische Distanz der Redaktion. (0337/11/2)

**Aktenzeichen:**0337/11/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2011

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge